



Statuten

Swiss Pétanque

Statuten von Swiss Pétanque, gültig ab dem 15. Mai 2026
Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung mit elektronischer Abstimmung vom 15. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Artikel 1 : Name und Sitz	2
Artikel 2 : Zweck.....	2
Artikel 3 : Mitgliedschaften	2
Artikel 4 : Reglementierung.....	2
Artikel 5 : Kantonal- oder Regionalverbände.....	3
Artikel 6 : Mitglieder	3
Artikel 7 : Aufnahme der Mitglieder	3
Artikel 8 : Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Artikel 9 : Beurlaubung	4
Artikel 10 : Ehrenmitglieder.....	5
Artikel 11 : Organe.....	5
II. DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
Artikel 12 : Einberufung und Organisation	5
Artikel 13 : Zusammensetzung und Stimmrecht.....	6
Artikel 14 : Kompetenzen.....	6
Artikel 15 : Abstimmungen und Wahlen	7
III. ZENTRALVORSTAND	7
Artikel 16 : Définition et Definition und Zusammensetzung.....	7
Artikel 17 : Kompetenzen.....	8
Artikel 18 : Abstimmungen und Wahlen	8
IV. DER COMITE DIRECTEUR	9
Artikel 19 : Zusammensetzung und Amtsdauer	9
Artikel 20 : Kompetenzen und Pflichten.....	10
Artikel 21 : Sitzungen des Comité Directeur	10
V. TECHNISCHE KOMMISSION	11
Artikel 22 : Zusammensetzung	11
Artikel 23 : Aufgaben.....	11
VI. REVISIONSSTELLE	11
Artikel 24 : Zusammensetzung	11
Artikel 25 : Aufgaben.....	11
VII. FINANZEN	12
Artikel 26 : Rechnungsjahr	12
Artikel 27 : Haftung.....	12
Artikel 28 : Finanzielle Mittel	12
Artikel 29 : Vom Verein zu tragende Ausgaben	12
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Artikel 30 : Lizenzen.....	13
Artikel 31 : Ethik.....	13
Artikel 32 : Disziplin	13
Artikel 33 : Auflösung	14
Artikel 34 : Genehmigung der Statuten	14

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 : Name und Sitz

Swiss Pétanque ist eine gemeinnützige Organisation in Form eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Ihr Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen dieser Statuten oder Reglemente ist ausschließlich der französische Text maßgebend. Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, welches Personen aller Geschlechter umfasst.

Artikel 2 : Zweck

Swiss Pétanque bezweckt die Organisation, Überwachung, Entwicklung und Verbreitung des Pétanque-Spiels und -Sports in der Schweiz.

Swiss Pétanque regelt die Beziehungen zwischen den Kantonal- oder Regionalverbänden und den ihnen angeschlossenen Pétanque-Clubs und vertritt die gemeinsamen Interessen gegenüber anderen Organisationen im In- und Ausland.

Zur Erreichung ihrer Ziele arbeitet Swiss Pétanque mit den Kantonal- oder Regionalverbänden, den angeschlossenen Clubs sowie den zuständigen Behörden und Institutionen zusammen.

Artikel 3 : Mitgliedschaften

Swiss Pétanque ist Mitglied folgender nationaler und internationaler Verbände:

- Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençal (FIPJP)
- Fédération Mondiale Boules & Pétanque (WPBF)
- Swiss Olympic Association (Swiss Olympic)
- Confédération Européenne de Pétanque (CEP).

Swiss Pétanque kann sich durch Beschluss des Zentralvorstands weiteren Organisationen anschliessen, sofern dies der Erreichung ihrer Ziele dienlich ist.

Artikel 4 : Reglementierung

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Pétanque und ihrer zuständigen Organe sind verbindlich. Die Organe von Swiss Pétanque, die Kantonal- oder Regionalverbände, die Pétanque-Clubs, deren Organe und Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder von Swiss Pétanque sind verpflichtet, diese einzuhalten.

Die Statuten der Kantonal- oder Regionalverbände und der Pétanque-Clubs müssen mit den Statuten von Swiss Pétanque übereinstimmen und eine Bestimmung enthalten, die ihre eigenen Mitglieder diesen Statuten sowie den Reglementen und Beschlüssen von Swiss Pétanque unterstellt.

Die Organe von Swiss Pétanque sind verpflichtet, bei ihren Entscheidungen die Bestimmungen dieser Statuten und der vom Zentralvorstand genehmigten Reglemente zu beachten.

Bei Streitigkeiten betreffend die Mitgliedschaft bei Swiss Pétanque oder Rechte und Pflichten, die sich aus den Statuten oder Reglementen von Swiss Pétanque ergeben, unterwerfen sich die kantonalen oder regionalen Verbände, die ihnen angeschlossenen Pétanque-Clubs und deren jeweilige Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder von Swiss Pétanque vorbehaltlos der Zuständigkeit von Swiss Pétanque.

Artikel 5 : Kantonal- oder Regionalverbände

Swiss Pétanque schafft nach Bedarf Kantonal- oder Regionalverbände. Diese bleiben administrativ und finanziell autonom.

Die kantonalen oder regionalen Verbände haben insbesondere zum Zweck, den Pétanque-Sport und das Pétanque-Spiel in den ihnen zugewiesenen Gebieten zu regeln, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten und Vorrechte von Swiss Pétanque. Sie vertreten dort die Interessen von Swiss Pétanque und sorgen für die ordnungsgemäße Anwendung der vorliegenden Statuten, Reglemente und Entscheide von Swiss Pétanque.

Die Gründung neuer kantonalen oder regionaler Verbände bedarf der Genehmigung des Comité Directeur, der allein zuständig ist, diese anzuerkennen und ihnen das jeweilige Zuständigkeitsgebiet festzulegen.

Artikel 6 : Mitglieder

Swiss Pétanque besteht aus:

- Den Kantonal- oder Regionalverbänden
- Den Pétanque-Clubs
- Den Ehrenmitgliedern

Artikel 7 : Aufnahme der Mitglieder

a) Kantonale- oder Regionalverbände

Die kantonalen oder regionalen Verbände sind von Rechts wegen Mitglieder von Swiss Pétanque, sobald sie vom Zentralvorstand anerkannt worden sind.

b) Pétanque Clubs

Jeder Pétanque-Club kann ein Gesuch um Aufnahme in Swiss Pétanque stellen, sofern er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Er zählt mindestens fünf (5) Mitglieder
- Seine Statuten und Reglemente entsprechen den Statuten und Reglementen von Swiss Pétanque
- Er erklärt ausdrücklich, die Statuten, Reglemente und Entscheide von Swiss Pétanque anzuerkennen und einzuhalten
- Er gehört einem von Swiss Pétanque anerkannten Kantonal- oder Regionalverband an
- Seine Bezeichnung darf keine Verwechslungsgefahr mit einem anderen Pétanque-Club darstellen, der Mitglied von Swiss Pétanque ist

Das Aufnahmegesuch ist beim kantonalen oder regionalen Verband einzureichen, dem der beitriftswillige Club angehört, zuhanden des Zentralvorstands von Swiss Pétanque.

Die Aufnahme in Swiss Pétanque setzt die Entrichtung einer Eintrittsgebühr voraus, deren Höhe vom Zentralvorstand festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft bei Swiss Pétanque wird mit der Aufnahme des beitragswilligen Clubs durch den Zentralvorstand definitiv.

uf Verlangen des Zentralvorstands hat der beitragswillige Club seine Bezeichnung zu ändern, wenn eine Namensähnlichkeit zu Verwechslungen mit einem anderen Mitglieds-Pétanque-Club von Swiss Pétanque führen kann.

c) Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt gemäß Artikel 10 der vorliegenden Statuten.

Artikel 8 : Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei Swiss Pétanque erlischt:

- a) durch Tod oder Auflösung.
- b) durch Austritt. Dieser ist dem kantonalen oder regionalen Verband, dem das austretende Mitglied angehört, mittels eingeschriebenen Briefs zuhanden des Zentralvorstands von Swiss Pétanque mitzuteilen, spätestens bis zum 31. Oktober, damit der Austritt auf das Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird. Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Pétanque.
- c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen. Als wichtige Gründe, die den Zentralvorstand zum Ausschluss eines Mitglieds von Swiss Pétanque berechtigen, gelten insbesondere:
 - a. Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Statuten oder Reglemente von Swiss Pétanque
 - b. Zuwiderhandlung gegen Vorschriften oder Beschlüsse von Swiss Pétanque
 - c. Schwere Verstösse gegen die ungeschriebenen sportlichen Regeln
 - d. Sportwidriges Verhalten sowie Verhalten, das dem Ansehen des Sports und des Pétanque-Spiels oder von Swiss Pétanque schadet
 - e. Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen trotz vorheriger Verwarnung

Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung – auch nicht teilweise – der bereits geleisteten Beiträge. Für jedes angebrochene Vereinsjahr ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert dreißig (30) Tagen ab Zustellung des Ausschlussentscheids bei der Delegiertenversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 9 : Beurlaubung

Jeder Pétanque-Club kann aus triftigen Gründen beim Zentralvorstand ein Gesuch um Beurlaubung stellen, die eine Dauer von höchstens zwei (2) Jahren haben darf.

Während der bewilligten Beurlaubung ist der beurlaubte Pétanque-Club von der Beitragspflicht befreit. Seine Mitgliedschaftsrechte ruhen.

Erklärt der beurlaubte Pétanque-Club dem Zentralvorstand bis zum Ablauf der zweijährigen Frist nicht schriftlich seine Absicht, die Tätigkeit wieder aufzunehmen, verliert er automatisch seine Mitgliedschaft bei Swiss Pétanque.

Artikel 10 : Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Comité Directeur kann die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um den Pétanque-Sport oder um Swiss Pétanque verdient gemacht haben.

Artikel 11 : Organe

Die Organe von Swiss Pétanque sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Zentralvorstand
- Der Comité Directeur
- Die Technische Kommission
- Die Revisionsstelle

II. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 12 : Einberufung und Organisation

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Pétanque. Sie findet jährlich innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Sie wird vom Comité Directeur mindestens dreißig (30) Tage im Voraus auf dem Post- oder elektronischen Weg einberufen. Die Einladung enthält Angaben über Datum, Uhrzeit und Art der Durchführung der Versammlung sowie die Traktandenliste und sämtliche für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen.

Das Datum der Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern mindestens neunzig (90) Tage im Voraus auf dem Post- oder elektronischen Weg bekannt zu geben.

Die Mitglieder können beim Comité Directeur bis spätestens zwanzig (20) Tage vor der Delegiertenversammlung auf dem Post- oder elektronischen Weg die Aufnahme von Traktanden beantragen. Die entsprechenden Anträge müssen den genauen Wortlaut des zur Abstimmung unterbreiteten Antrags enthalten.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder bei Verhinderung der Vizepräsident. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem hierfür vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmten Protokollführer erstellt wird.

Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sie kann nach freiem Ermessen des Comité Directeur auch im Zirkulationsverfahren (einschließlich per E-Mail), in elektronischer oder hybrider Form durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit auf Antrag des Zentralvorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder unter Angabe der Traktanden beim Comité Directeur einberufen werden. Der Comité Directeur ist verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von sechzig (60) Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens fünfzehn (15) Tage vor deren Durchführung zugestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Delegiertenversammlung sinngemäß.

Artikel 13 : Zusammensetzung und Stimmrecht

a) Pétanque-Clubs

Die Pétanque-Clubs sind an der Delegiertenversammlung durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das von höchstens einem weiteren Mitglied begleitet werden kann.

Jeder Pétanque-Club verfügt über eine Stimme.

b) Kantonal- oder Regionalverbände

Die kantonalen oder regionalen Verbände sind wie folgt vertreten:

- ihren Präsidenten sowie
- einen Delegierten bei Verbänden mit bis zu zwanzig (20) angeschlossenen Pétanque-Clubs;
- einen zusätzlichen Delegierten je weitere zehn (10) angeschlossene Pétanque-Clubs.

Die kantonalen oder regionalen Verbände verfügen über kein Stimmrecht.

c) Weitere Teilnehmende

Die Ehrenmitglieder von Swiss Pétanque sowie die Mitglieder des Comité Directeur können an der Delegiertenversammlung teilnehmen; sie verfügen jedoch jeweils nur über beratende Stimme.

d) Quorum und Vertretung

Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieds-Pétanque-Clubs von Swiss Pétanque anwesend ist. Dieses Quorum muss während der gesamten Dauer der Delegiertenversammlung gegeben sein.

Wird das Quorum nicht erreicht, ist die Delegiertenversammlung zu beenden. In diesem Fall hat das Comité Directeur innerhalb einer Frist von höchstens drei (3) Monaten eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, an welcher die anwesenden Mitgliedsgesellschaften ungeachtet ihrer Anzahl gültig beschliessen können.

Jedes Mitglied hat an der Delegiertenversammlung persönlich anwesend zu sein oder gemäss den Bestimmungen dieses Artikels vertreten zu sein. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Jedes abwesende Mitglied – ausgenommen Ehrenmitglieder – wird gebüsst.

Artikel 14 : Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung der Berichte und Jahresrechnungen
- die Erteilung der Décharge an den Zentralvorstand und den Comité Directeur
- die Genehmigung des Budget
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- die Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Comité Directeur
- die Ernennung der Ehrenmitglieder
- die Wahl, Überwachung und Abberufung der Revisionsstelle

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder der nationalen Disziplinarkommission im Sinne des Disziplinarreglements
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder der nationalen Rekurskommission im Sinne des Disziplinarreglements
- die Behandlung von Rekursen gegen einen vom Zentralvorstand ausgesprochenen Ausschluss
- die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die ihr unterbreiteten Anträge
- Beschluss über die Auflösung von Swiss Pétanque

Artikel 15 : Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Quorum befugt, gültige Beschlüsse zu fassen.

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das folgende Verfahren:

- a) Eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmen ist erforderlich:
 - für die Annahme von Anträgen, die nicht auf der Traktandenliste stehen
 - für eine Änderung der Statuten
 - für den Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds
 - für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - für den Entscheid über die Fusion oder die Auflösung von Swiss Pétanque
- b) Für alle übrigen Beschlüsse oder Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Im Falle einer Delegiertenversammlung, die im Zirkulationsverfahren durchgeführt wird, werden die gültig abgegebenen Stimmen bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Mehrheiten berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, sofern das Comité Directeur oder ein Fünftel (1/5) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

III. ZENTRALVORSTAND

Artikel 16 : Définition et Definition und Zusammensetzung

Der Zentralvorstand übt die Oberaufsicht in sämtlichen Tätigkeitsbereichen von Swiss Pétanque aus. Er vertritt die Interessen der kantonalen oder regionalen Verbände innerhalb von Swiss Pétanque zwischen den Delegiertenversammlungen.

Er setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Comité Directeur
- den Präsidenten der kantonalen oder regionalen Verbände
- einem Delegierten je kantonalem oder regionalem Verband mit bis zu zwanzig (20) angeschlossenen Pétanque-Clubs sowie einem zusätzlichen Delegierten je weitere zehn (10) angeschlossene Pétanque-Clubs

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.

Der Zentralvorstand wird vom Comité Directeur einberufen. Er ist innerhalb von zehn (10) Tagen einzuberufen, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Den Vorsitz der Sitzungen des Zentralvorstands führt in der Regel der Zentralpräsident. Bei dessen Abwesenheit kann der Präsident eine Stellvertretung bestimmen.

Die Präsidenten der Kommissionen von Swiss Pétanque nehmen auf Verlangen des Zentralvorstands an den Sitzungen teil. Sie verfügen lediglich über beratende Stimme.

Die Sitzungen des Zentralvorstands finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Sie können auch im Zirkulationsverfahren (einschliesslich per E-Mail), in elektronischer Form (Videokonferenz, Telefon usw.) oder in hybrider Form durchgeführt werden, nach freiem Ermessen des Comité Directeur.

Die Mitglieder des Zentralvorstands erhalten für die Ausübung ihres Mandats keine Entschädigung. Sie haben lediglich Anspruch auf die Rückerstattung der im Rahmen ihres Mandats effektiv entstandenen Spesen.

Artikel 17 : Kompetenzen

Der Zentralvorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- Ernennung der Arbeits- oder Spezialkommissionen
- Genehmigung der Ernennung der zusätzlichen Mitglieder des Comité Directeur
- Einsetzung eines interimistischen Ersatzes für ein Mitglied des Comité Directeur
- Genehmigung der Reglemente und Pflichtenhefte
- Auslegung der Statuten
- Genehmigung des Turnierkalenders
- Erstellung und Genehmigung der Budgets, die der Delegiertenversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten sind
- Unterstützung des Comité Directeur bei der Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Festsetzung der Eintrittsgebühr für neue Pétanque-Clubs
- Festsetzung des Betrags und der Zahlungsmodalitäten der mit den Swiss-Pétanque-Lizenzen verbundenen Abgabe
- Festsetzung der jährlichen pauschalen Entschädigung der leitenden Mitglieder des Comité Directeur
- Festlegung der langfristigen Zielsetzungen
- Entscheide bei Streitigkeiten zwischen den Organen von Swiss Pétanque oder zwischen diesen und den Mitgliedern von Swiss Pétanque
- Ausspruch des Ausschlusses eines Mitglieds gemäss Artikel 8 der vorliegenden Statuten
- Verhängung der in den vorliegenden Statuten und Reglementen vorgesehenen oder vom Comité Directeur vorgeschlagenen Sanktionen

Der Zentralvorstand kann Kompetenzen an das Comité Directeur delegieren..

Artikel 18 : Abstimmungen und Wahlen

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Zentralpräsident ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Eine geheime Abstimmung kann von einem Fünftel (1/5) der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Über die Sitzungen des Zentralvorstands ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom Zentralpräsidenten oder dessen Stellvertretung sowie vom von ihm bezeichneten Protokollführer unterzeichnet.

IV. DER COMITE DIRECTEUR

Artikel 19 : Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Comité Directeur führt die Geschäfte von Swiss Pétanque und sorgt für deren ordnungsgemässes Funktionieren. Er vertritt Swiss Pétanque gegenüber Dritten.

Der Comité Directeur ist so zusammenzusetzen, dass er die geschlechtliche, sprachliche, kulturelle und regionale Vielfalt der Mitglieder von Swiss Pétanque angemessen widerspiegelt.

Unter den von der Delegiertenversammlung gewählten leitenden Mitgliedern müssen mindestens 40 % Personen männlichen Geschlechts und mindestens 40 % Personen weiblichen Geschlechts vertreten sein. Männer und Frauen sind zudem in der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen ausgewogen zu berücksichtigen.

Der Comité Directeur besteht aus sieben (7) bis neun (9) leitenden Mitgliedern:

- Dem Zentralpräsidenten
- Zwei Vizepräsidenten
- Dem Zentralkassier
- Dem Zentralsekretär
- Dem Technischen Direktor
- ein bis drei (1–3) weiteren leitenden Mitgliedern

Erweitert um:

- Fünf (5) bis sieben (7) zusätzliche Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre. Ausschliesslich die leitenden Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die zusätzlichen Mitglieder werden vom Comité Directeur entsprechend den Erfordernissen der Geschäftsführung von Swiss Pétanque bezeichnet und vom Zentralvorstand genehmigt.

Ein Mitglied des Comité Directeur kann höchstens dreimal in Folge wiedergewählt werden.

Zur Sicherstellung der Kontinuität der Tätigkeit von Swiss Pétanque wird der Comité Directeur alle zwei Jahre teilweise erneuert, nach folgenden Modalitäten:

- a) Im Jahr der Olympischen Sommerspiele findet eine Wahl statt für:
 - vier (4) Sitze, wenn der Comité Directeur aus sieben (7) oder acht (8) leitenden Mitgliedern besteht;
 - fünf (5) Sitze, wenn der Comité Directeur aus neun (9) leitenden Mitgliedern besteht.
- b) Zwei Jahre später findet eine zweite Wahl für die verbleibenden Sitze statt.

Im Falle des Rücktritts eines leitenden Mitglieds wird vom Zentralvorstand ein ad-interim-Nachfolger bis zur nächsten Delegiertenversammlung bestimmt.

Die leitenden Mitglieder des Comité Directeur erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung zur Abgeltung der im Rahmen ihres Mandats anfallenden Kosten. Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Zentralvorstand festgelegt.

Der Comité Directeur konstituiert sich selbst in seiner ersten Sitzung.

Artikel 20 : Kompetenzen und Pflichten

Der Comité Directeur hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Erledigung dringlicher Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden; der Zentralvorstand ist hierüber unverzüglich zu informieren
- Genehmigung der Gründung neuer kantonaler oder regionaler Verbände
- Festlegung des den kantonalen oder regionalen Verbänden zugewiesenen Zuständigkeitsgebiets
- Überwachung der Tätigkeit der Mitglieder von Swiss Pétanque
- Pflege der Aussenbeziehungen zu Dritten, Behörden oder sonstigen Institutionen
- Verwaltung der Gelder von Swiss Pétanque im Einklang mit den genehmigten Budgets
- Führung der Buchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften, die anschliessend dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung oder Revision der Statuten
- Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Zentralvorstands
- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Endgültige Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Swiss Pétanque
- Prüfung der zu verhängenden Sanktionen
- Sicherstellung der Einhaltung der Statuten und Reglemente von Swiss Pétanque
- Erteilung der Lizenzen von Swiss Pétanque
- Förderung des Pétanque-Sports
- Organisation des Schweizer Cups und der Schweizer Meisterschaften
- Festlegung der Veranstaltungen, an denen die Nationalmannschaften teilnehmen

Der Comité Directeur verpflichtet Swiss Pétanque gegenüber Dritten rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren leitenden Mitglieds.

Der Comité Directeur kann seine Befugnisse ganz oder teilweise delegieren, soweit er dies als zweckmässig oder erforderlich erachtet.

Artikel 21 : Sitzungen des Comité Directeur

Der Comité Directeur tritt regelmässig auf Einladung des Zentralpräsidenten zusammen, so oft es die Angelegenheiten von Swiss Pétanque erfordern. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Comité Directeur dies verlangen.

Der Comité Directeur lädt zu seinen Sitzungen einen oder mehrere zusätzliche Mitglieder ein, so oft dies erforderlich ist oder wenn eines dieser zusätzlichen Mitglieder dies beantragt.

Der Comité Directeur lädt zu seinen Sitzungen den Vertreter der Athletenkommission ein, so oft dies erforderlich ist oder wenn die Athletenkommission dies verlangt.

Der Comité Directeur fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden leitenden Mitglieder. Jedes leitende Mitglied des Comité Directeur verfügt über eine Stimme. Die zusätzlichen Mitglieder verfügen lediglich über beratende Stimme.

Der Präsident nimmt ebenfalls an den Abstimmungen teil; bei Stimmengleichheit verfügt er über den Stichentscheid. In Abwesenheit des Präsidenten bestimmen die anwesenden

leitenden Mitglieder des Comité Directeur unter sich den Vorsitzenden der Sitzung. Dieser verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid.

Die Sitzungen des Comité Directeur finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Sie können auch im Zirkulationsverfahren (einschliesslich per E-Mail), in elektronischer Form (Videokonferenz, Telefon usw.) oder in hybrider Form durchgeführt werden, nach freiem Ermessen des Zentralpräsidenten oder seiner Stellvertretung.

V. TECHNISCHE KOMMISSION

Artikel 22 : Zusammensetzung

Die Technische Kommission setzt sich aus dem Technischen Direktor sowie den Chef-Schiedsrichtern der jeweiligen kantonalen oder regionalen Verbände zusammen. Sie untersteht dem Comité Directeur.

Artikel 23 : Aufgaben

Die Technische Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ernennung der Mitglieder der nationalen Schiedsrichterkommission im Sinne des Disziplinarreglements
- Ausbildung und Auswahl der Schiedsrichter
- Überwachung der Schiedsrichter
- Kontrolle der Anwendung der Spielreglemente
- Koordination sämtlicher technischer Aufgaben von Swiss Pétanque

VI. REVISIONSSTELLE

Artikel 24 : Zusammensetzung

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Sofern die Voraussetzungen von Artikel 69b Absätze 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht erfüllt sind, besteht die Revisionsstelle aus zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrevisoren. Diese können aus den Mitgliedern von Swiss Pétanque stammen oder externe Personen sein.

Die beiden Rechnungsprüfer können ihr Amt nicht länger als zwei (2) aufeinanderfolgende Jahre ausüben.

Mitglieder der Organe von Swiss Pétanque können nicht als Rechnungsprüfer tätig sein.

Artikel 25 : Aufgaben

Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Buchführung von Swiss Pétanque zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Sie sind jederzeit berechtigt, die Vorlage sämtlicher Belege und Geschäftsbücher zu verlangen.

Ilfällige Unregelmässigkeiten sind dem Zentralvorstand unverzüglich zu melden.

VII. FINANZEN

Artikel 26 : Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr von Swiss Pétanque beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

Artikel 27 : Haftung

Der Comité Directeur ist für die Finanzverwaltung und die Buchführung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Buchhaltung von Swiss Pétanque in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des schweizerischen Rechts zu führen und der Delegiertenversammlung jährlich die Rechnung und das Budget vorzulegen.

Die Verbindlichkeiten von Swiss Pétanque gegenüber Dritten sind ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt, in Übereinstimmung mit Artikel 75a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Kein Mitglied von Swiss Pétanque hat Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

Artikel 28 : Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel von Swiss Pétanque bestehen aus:

- den von der Delegiertenversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- der Eintrittsgebühr neuer Pétanque-Clubs
- der Swiss Pétanque zustehenden Abgabe pro Lizenz
- dem Gewinn aus der Organisation von Meisterschaften oder Veranstaltungen, die Swiss Pétanque vorbehalten sind
- den auf Grundlage der Statuten und Reglemente verhängten Bussen
- den Swiss Pétanque gewährten Spenden und Subventionen
- allen weiteren Einnahmequellen, die mit den vorliegenden Statuten vereinbar sind

Artikel 29 : Vom Verein zu tragende Ausgaben

Folgende Ausgaben gehen zulasten von Swiss Pétanque:

- die Kosten für Verwaltungs- und Sitzungstätigkeiten der Organe und Kommissionen, im Rahmen der genehmigten Jahresbudgets
- die Prämienzahlungen für die von Swiss Pétanque abgeschlossenen Versicherungen
- Subventionen und Preise zugunsten der kantonalen oder regionalen Verbände sowie der Pétanque-Clubs
- die Kosten für die Organisation von Wettbewerben, die Swiss Pétanque vorbehalten sind
- die Kosten für die Förderung von Swiss Pétanque sowie des Pétanque-Sports und -Spiels
- die Repräsentationskosten an Veranstaltungen und bei Delegationen
- die effektiven, von den Organen von Swiss Pétanque im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten, soweit sie vom Zentralvorstand anerkannt werden
- die jährlichen pauschalen Entschädigungen der leitenden Mitglieder des Comité Directeur
- die Kosten für die Teilnahme der Nationalmannschaften an den vom Comité Directeur bestimmten Veranstaltungen

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30 : Lizenzen

Swiss Pétanque ist allein zuständig für die Ausstellung der Swiss-Pétanque-Lizenzen. Die Swiss-Pétanque-Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar. Sie bestätigt die Zugehörigkeit ihres Inhabers zu einem Pétanque-Club, der Mitglied von Swiss Pétanque ist.

Das Verfahren sowie die Voraussetzungen für die Erteilung der Swiss-Pétanque-Lizenzen sind in einem besonderen Reglement geregelt.

Für die Swiss-Pétanque-Lizenzen wird eine Abgabe erhoben, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten vom Zentralvorstand festgelegt werden.

Ausschliesslich die Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss-Pétanque-Lizenz werden in der zentralen Datenbank von Swiss Pétanque erfasst. Die zentrale Datenbank von Swiss Pétanque wird unter Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen des schweizerischen Rechts geführt.

An den offiziellen Wettbewerben, die von Swiss Pétanque oder von den kantonalen oder regionalen Verbänden organisiert werden, dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss-Pétanque-Lizenz oder einer Lizenz einer anderen der FIPJP angeschlossenen Organisation teilnehmen.

Nur Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss-Pétanque-Lizenz können einem Organ eines Mitglieds (kantonaler oder regionaler Verband / Pétanque-Club) oder einem Organ von Swiss Pétanque angehören.

Artikel 31 : Ethik

Swiss Pétanque setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und leistungsorientierten Sport ein. Diese Werte werden durch respektvolles Verhalten sowie durch transparentes Handeln und Kommunizieren gelebt. Gleiches gilt für ihre Organe und Mitglieder. Swiss Pétanque anerkennt die jeweils gültige Ethik-Charta des Schweizer Sports und vermittelt deren Grundsätze innerhalb ihrer Mitgliedschaft.

Swiss Pétanque sowie ihre kantonalen oder regionalen Verbände, ihre Clubs und Mitglieder, ihre Lizenzinhaberinnen und Lizenzinhaber sowie ihre Funktionärinnen und Funktionäre unterstehen dem Doping-Statut sowie den Ethik-Statuten. Swiss Pétanque stellt sicher, dass sämtliche dieser Personen, soweit sie Swiss Pétanque angehören oder ihr zugerechnet werden können, das Doping-Statut und die Ethik-Statuten anerkennen und einhalten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Für die Beurteilung und Sanktionierung festgestellter Verstösse ist das Schweizer Sportgericht zuständig, welches seine Verfahrensordnung anwendet. Gegen Entscheide des Schweizer Sportgerichts kann innert 21 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids ausschliesslich beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne Beschwerde erhoben werden, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

Artikel 32 : Disziplin

Die disziplinarischen Bestimmungen, die Disziplinarverstösse, die daraus resultierenden Sanktionen, die zuständigen Organe sowie die anwendbaren Verfahren sind umfassend im Disziplinarreglement von Swiss Pétanque geregelt, welches vom Zentralvorstand verabschiedet wird.

Artikel 33 : Auflösung

Im Falle der Auflösung von Swiss Pétanque wird das verbleibende Vereinsvermögen vollständig einer Institution zugeführt, die einen Zweck verfolgt, der demjenigen von Swiss Pétanque entspricht. In keinem Fall dürfen Vermögenswerte an natürliche Gründer oder Mitglieder zurückfallen oder ganz oder teilweise zu deren Gunsten verwendet werden.


Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Art der Liquidation sowie über die Verwendung des Vermögens von Swiss Pétanque. Sie bezeichnet gegebenenfalls die mit der Liquidation betrauten Personen.

Artikel 34 : Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten, genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 7. März 2026 und an diesem Datum in Kraft getreten, ersetzen und annullieren die an der Delegiertenversammlung vom 1. Februar 2025 genehmigten Statuten.

Für den Comité Directeur von Swiss Pétanque

Petra Ziswiler
Présidente



Damien Fellay
Vice-Président

